

Amtsblatt

Nr. 08

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen



Jahrgang 2021 Göttingen, 11.02.2021 Nr. 08

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. § 5 UVPG; 121 Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau im Schleierbach in der Gemarkung Reiffenhausen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Wollbrandshausen
Hauptsatzung der Gemeinde Wollbrandshausen

123

Landkreis Göttingen Der Landrat Fachbereich Umwelt 7021 (511) 71293 - 20

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau im Schleierbach in der Gemarkung Reiffenhausen

Die Gemeinde Friedland hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Gewässerausbau in der Gemarkung Reiffenhausen beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

In den Antragsunterlagen werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die nach einem Hochwasserereignis im Jahr 2015 eingetretenen Schäden an den Ufermauern des Schleierbaches sollen behoben werden. Im Rahmen der beantragten Maßnahme wird die umgestürzte Mauer am Nordufer entfernt. Entlang der Linie des ehemaligen Fußes der alten Ufermauer werden Winkelstützen gesetzt. An den Fußpunkt der Winkelstützen werden gewässerseitig natürliche Wasserbausteine gesetzt, um die Unterspülung der Winkelstützen zu verhindern.

In einem Bereich gegenüber wurde durch das Hochwasser die provisorisch befestigte Böschung am Südufer ausgespült. Dieser Bereich soll auf einer Länge von 4,00 m mit einer Mauer stabilisiert werden.

Der Durchfluss des Gewässers bleibt während der gesamten Bauphase bestehen.

Um die Fischfauna während der Laichzeit und zur Zeit der Larvenentwicklung nicht zu beeinträchtigen, wird der Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahme entsprechend eingeschränkt.

Das Bauvorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Schleierbaches.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GÖTTINGEN 11.02.2021 Nr. 08 Seite 121

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

im Auftrage

gez.

Schnell

HAUPTSATZUNG

der

Gemeinde Wollbrandshausen

Auf Grund der §10,12 und 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wollbrandshausen"
- (2) Die Gemeinde Wollbrandshausen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gieboldehausen.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Wollbrandshausen.

§ 2

Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
 - "In Rot den hl. Georg auf einem sich aufbäumenden Roß, mit der Linken und Rechten seine Lanze in den geöffneten Rachen des Drachen stoßend; Reiter, Pferd und Drachen golden."
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Wollbrandshausen."

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00. Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000,00 Euro übersteigt; soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtungen der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellv. Bürgermeister mit dem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister lädt die Einwohner bzw. bestimmte Einwohner, wenn es bestimmte Einwohnergruppen betrifft, rechtzeitig zur Einwohnerversammlung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß § 7 spätestens 14 Tage vor der Einwohnerversammlung ortsüblich bekannt zu machen.
 - Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet sie Einwohnerversammlung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Aufrechthaltung der Ordnung.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Wollbrandshausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Erteilung von Genehmigungen für Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wollbrandshausen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
 - Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder eines Bebauungs- oder Flächennutzungsplanes sowie öffentlicher Bekanntmachung der Gemeinde Wollbrandshausen nach dem NKomVG, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung, Seeburger Straße 9, Gemeinde Wollbrandshausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde vorgenommen. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gem. Abs. 1 gelten entsprechend. Auf Einladungen von Rats- und Ausschusssitzungen ist außerdem im redaktionellen Teil der Tageszeitung "Eichsfelder Tageblatt" in geeigneter Form hinzuweisen.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Wollbrandshausen, den 26.01.2021

Gemeinde Wollbrandshausen Der Bürgermeister gez. Freiberg